

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN**  
Fachgebiet Strafen  
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Herrn  
Walter Kosar, geb. 1947  
Neudegggasse 14/5  
1080 Wien

PLS2-S-10 2749

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9025

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Hr. Krendl

37364

11.03.2010

Betrifft:

Verwaltungsstrafverfahren

**Aufforderung zur Rechtfertigung**

Es wird Ihnen folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

**Tatzeit:** 26.10.2009

**Tatort:** Waldgebiet zwischen Burgruine Hohenegg und dem Gipfel des Dunkelstein auf den Grundstücken 300/1, KG Stein-Eichberg, 1 / 1 , 1 / 4 , 18, 16 / 2, KG Hoheneggerwald

**Tatbeschreibung**

Sie haben es als Organisator zu verantworten, dass Sie am 26.10.2009 eine Forststraße von der Burgruine Hohenegg bis zum Gipfel des Dunkelsteines ohne Zustimmung des Forststraßenerhalters über Erholungszwecke hinausgehend benützt haben, indem Sie eine Demonstrationswanderung organisiert und mit ca. 20 Personen, welche zum Teil mit Transparenten ausgestattet waren, auf dieser Forststraße durchgeführt haben.

Zu dieser Veranstaltung haben Sie auf der Homepage [www.dunkelsteinerwald.org](http://www.dunkelsteinerwald.org) aufgerufen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 33 Abs. 3 i.V.m. Abs.1 i.w.V.m. § 174 Abs. 3 lit. a Forstgesetz 1975

Sie können sich entweder anlässlich der Einvernahme bei uns **persönlich** am

Datum	Uhrzeit	Stock / Zimmer
27.04.2010	09.30 Uhr	2 / 70

**oder schriftlich bis 19.04.2010 rechtfertigen** sowie die Ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekannt geben.

Falls Sie sich schriftlich rechtfertigen, werden Sie aufgefordert, der Behörde Ihre Ein-  
kommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben. Wenn Sie diese nicht bekannt geben, werden diese als nicht ungünstig angenommen werden.

Bitte bringen Sie dazu diese Aufforderung und folgende Unterlagen mit:

- *Einen amtlichen Lichtbildausweis*

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 und 42 des Verwaltungsstrafgesetzes

**Bitte beachten Sie**, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, wenn Sie von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, nicht Gebrauch machen.

Für den Bezirkshauptmann

(Kail)

